

# **Geschäftsordnung**

## **des Beirates der Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße**

### **§ 1 Zusammensetzung des Beirates der Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße**

1. Dem Beirat gehören gleichberechtigt jeweils drei Vertreter von Freiheit e.V., Gesellschaft für Zeitgeschichte e.V. und dem örtlichen Verband der Opfer des Stalinismus e.V. an, die die Vereine in eigener Verantwortung entsenden. Der Beirat gibt sich diese Geschäftsordnung.
  
2. Der Beirat kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren oder Fachleute zu interessierenden Themen anhören.

### **§2 Einberufung**

Der Vorsitzende des Beirates lädt mindestens einmal jährlich zur Sitzung ein. Die Einladung muss zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Nennung der vorgesehenen Tagesordnung ergehen. Der Beirat muss binnen drei Wochen eingeladen werden, wenn 1/3 der ordentlichen Beiratsmitglieder dies fordert.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn von jedem der vertretenen Vereine mindestens ein ordentliches Beiratsmitglied anwesend ist und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Beiratsmitglieder. Jedes ordentliche Beiratsmitglied hat eine Stimme.

### **§ 4 Beiratsvorsitz**

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n für die Dauer von einem Jahr.

Rotierend sollen nacheinander ordentliche Beiratsmitglieder der drei Vereine den Vorsitz übernehmen.

Der Beirat wählt zwei stellvertretende Vorsitzende, die jeweils aus den anderen Vereinen kommen sollen, als der Vorsitzende.

Diese Ämter sollen, ebenfalls rotierend, nacheinander von ordentlichen Beiratsmitgliedern der drei Vereine übernommen werden.

Der/die Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen.

Er/Sie gibt Beschlüsse, über die Einigkeit besteht, des Beirates bekannt.

Er/Sie nimmt auf Einladung der Gedenkstättenleitung an Besprechungen der Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße teil.

Er/Sie hält Verbindung zu den dort mitarbeitenden Zeitzeugen.

In der Regel vertritt der /die Vorsitzende gemeinsam mit einer/m Stellvertreter/ Stellvertreterin den Beirat in den Gremien.

Der/Die Vorsitzende kann sich jeweils von einem/einer der beiden gewählten Stellvertreter/in vertreten lassen.

## § 5 Arbeit des Beirates

Der Beirat wird über die Tätigkeit der Gedenk- und Bildungsstätte detailliert informiert und berät deren Leitung in Fragen der inhaltlichen Arbeit, bei Ausstellungsvorhaben und Veranstaltungen. Er unterstützt die Vernetzung der Einrichtung in der Stadt Erfurt, zum Geschichtsverbund Thüringen und zu anderen Bildungsträgern.\*)

Dem Beirat wird der jährliche Wirtschaftsplan für die Gedenk- und Bildungsstätte zur Stellungnahme vorgelegt. Er kann zur Besetzung von Stellen Vorschläge unterbreiten; vor Einstellungen ist das Benehmen mit dem Beirat herzustellen. Die verantwortliche Entscheidung liegt beim Träger und seinen Organen.\*)

Der Beirat kann eigene Vorschläge in die Arbeit der Gedenk- und Bildungsstätte einbringen. Er soll die Arbeit der Vereine an der Gedenk- und Bildungsstätte koordinieren. \*)

\*) gemäß der Vereinbarungen der Vereine mit dem Freistaat Thüringen vom 26.03.2010

Der Beirat unterstützt die Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße in ihrer Öffentlichkeitsarbeit und fördert die Zusammenarbeit mit den Zeitzeugen.

Über jede Beiratssitzung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben, gibt es innerhalb von 14 Tagen keine Einsprüche, gilt das Protokoll.

## §6 Überprüfung

Die Mitglieder des Beirates lassen sich nach StUG §§ 20 und 21 überprüfen. Personen, die gemäß StUG § 6 Abs. 4, 5 und 6 belastet sind, und Personen, welche die Voraussetzung nach ThürBG §6 Abs. 2 nicht besitzen, sollen nicht im Beirat arbeiten. \*)

## § 7 Änderung der Geschäftsordnung

Für Änderungen dieser Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit aller ordentlichen Beiratsmitglieder erforderlich.

Erfurt, den 4. Juni 2010

Unterschriften



Freiheit e.V.



Gesellschaft für Zeitgeschichte e.V.



VOS e.V.